



Bekleidungszuschuss für Unteroffiziere und Mannschaften

Informationen für Teilselbstkleider



B u n d e s w e h r

Herausgeber:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der
Bundeswehr– Bekleidungsmanagement
56073 Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1

Stand:

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Bekleidungszuschuss für Unteroffiziere und Mannschaften.....	4
Bekleidungszuschuss für Unteroffiziere.....	5
Bekleidungszuschuss für Mannschaften	5
Zu beschaffende Bekleidungsartikel	6
Hinweise / Besonderheiten.....	6

Bekleidungszuschuss für Unteroffiziere und Mannschaften

Nicht den Laufbahnen der Offiziere angehörende Berufssoldatinnen und -soldaten und Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer **Verpflichtungsdauer von mindestens acht Jahren**, die noch **mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben**, erhalten **auf Antrag** an Stelle der sonst insoweit unentgeltlich bereitgestellten Dienstkleidung einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform (§ 69 Abs. 3 BBesG – „Teilselbsteinkleider“). An der mit dem Zuschuss erworbenen Ausgehuniform erwerben die Soldatinnen und Soldaten der Unteroffizier- und Mannschaftslaufbahnen grundsätzlich **kein Eigentum**.

Nach Ablauf von **fünf Jahren** kann der Zuschuss auf Antrag erneut gewährt werden.

Hinweis: Der Zuschuss deckt die Beschaffungskosten für die zu beschaffenden Artikel der Ausgehuniform nicht vollständig!

Da der Zuschuss an Stelle der unentgeltlich bereitgestellten Dienstkleidung gewährt wird, müssen die dienstlich unentgeltlich bereitgestellten Artikel an die zuständige Servicestation (SVS) des Bekleidungsdienstleisters zurückgegeben werden.

Besonderheit:

Mannschaftsdienstgraden der Marine, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht mit den unten genannten Artikeln der Ausgehuniform für Unteroffiziere ausgestattet sind (was in der Regel der Fall ist), wird die Ausgehuniform für Mannschaftsdienstgrade der Marine („Wäsche achtern“) belassen. Eine Abgabe an der SVS erfolgt nicht!

Der Zuschuss wird an die BwBM gezahlt, wenn sie die Beschaffung der unten genannten zu beschaffenden Artikel nachgewiesen haben.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg zu stellen und vom Disziplinarvorgesetzten/von der Disziplinarvorgesetzten „Sachlich richtig“ zu zeichnen. Dem Antrag ist der Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweis beizufügen und an die für die Bewilligung und Zahlung zuständige Stelle (i.d.R. das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum; BwDLZ) zuleiten. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antrag durch das BwDLZ bewilligt. Der Zuschuss wird nicht bar gezahlt, sondern auf das individuelle Treuhandkonto bei der zuständigen Kleiderkasse der BwBM überwiesen.

Unter Vorlage der 3. Ausfertigung des Bewilligungsbescheides kann sofort bis zur Höhe des bewilligten Betrages zu Lasten des individuellen Treuhandkontos bei der zuständigen Kleiderkasse gekauft werden.

Achtung: Die Überweisung des Zuschusses auf das Konto bei der zuständigen Kleiderkasse (BwBM) erfolgt jedoch erst, wenn durch Vorlage entsprechender **spezifizierter Bestellungen /Rechnungen** beim BwDLZ die **vollständige Beschaffung** der Bekleidungsstücke nachgewiesen und die bisher unentgeltlich bereitgestellten Artikel der Dienstkleidung **komplett** in der SVS der Bekleidungsgesellschaft BwBM **abgegeben** wurden.

Für die Beschaffung und Rückgabe der Bekleidungsstücke **gilt die im Bewilligungsbescheid festgelegte Frist. Dieser Termin ist von Ihnen unbedingt einzuhalten**, da sonst die Voraussetzungen für die Bewilligung wegfallen und die Bewilligung widerrufen werden muss. Weiterhin ist der Tag des Nachweises für die Fristenberechnung eventueller Wiederholungsanträge maßgeblich, **so dass sich hier eine zeitnahe Erledigung empfiehlt**.

Bekleidungszuschuss für Unteroffiziere

(seit dem 23.05.2015)

	Männlich	Weiblich
des Heeres (ohne Gebirgstruppe)	460 €	526 €
des Heeres (nur Gebirgstruppe)	487 €	553 €
der Luftwaffe	455 €	554 €
der Marine	555 €	654 €

Bekleidungszuschuss für Mannschaften

(seit dem 23.05.2015)

	Männlich	Weiblich
des Heeres (ohne Gebirgstruppe)	502 €	574 €
des Heeres (nur Gebirgstruppe)	531 €	603 €
der Luftwaffe	497 €	605 €
der Marine	606 €	714 €

Zu beschaffenden Bekleidungsartikel

	Männlich	Weiblich
Heer:	1 Barett/Bergmütze 1 Jacke, Heer 1 Hose, Heer 1 Mantel, Heer 1 Langbinder, Heer	1 Barett/Bergmütze 1 Jacke, Heer, weibliche Soldaten 1 Hose, Heer, weibliche Soldaten 1 Mantel, Heer, weibliche Soldaten 1 Rock, Heer 1 Langbinder, Heer
Luftwaffe:	1 Schiffchen, Luftwaffe 1 Jacke, Luftwaffe 1 Hose, Luftwaffe 1 Mantel, Luftwaffe 1 Langbinder, Luftwaffe	1 Schiffchen, Luftwaffe 1 Jacke, Luftwaffe, weibliche Soldaten 1 Hose, Luftwaffe, weibliche Soldaten 1 Mantel, Luftwaffe, weibliche Soldaten 1 Rock, Luftwaffe 1 Langbinder, Luftwaffe
Marine:	1 Mützengestell, Marineschirmmütze 1 Überzug, Dienstmütze, weiß 1 Jacke, Marine 1 Hose, Marine 1 Mantel, Marine 1 Langbinder, Marine	1 Mützengestell, Marineschirmmütze 1 Überzug, Dienstmütze, weiß 1 Jacke, Marine, weibliche Soldaten 1 Hose, Marine, weibliche Soldaten 1 Mantel, Marine, weibliche Soldaten 1 Rock, Marine 1 Langbinder, Marine

Hinweise / Besonderheiten

Der/die Unteroffizier/in/Mannschaftsdienstgrad, der/die sich für den Zuschuss zur Beschaffung der Ausgehuniform anstelle der dienstlich bereitgestellten Uniform entschieden hat, **ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden**.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren kann – sofern dann die Restdienstzeit noch mehr als vier Jahre beträgt – der Bekleidungszuschuss erneut beantragt werden. Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich um die Zeiträume, für die eine Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge gewährt wurde (z.B. Elternzeit).

Sofern eine erneute Antragstellung nicht gewünscht wird oder die Restdienstzeit weniger als vier Jahre beträgt, erhält der/die Unteroffizier/in/Mannschaftsdienstgrad nach Abgabe der mit dem Zuschuss beschafften Uniform wieder eine Uniform aus Dienstbeständen.

Bei einem Wechsel des Uniformträgerbereiches kann der Zuschuss erneut in voller Höhe gewährt werden, wenn die zuvor mit einem Zuschuss beschaffte

Ausgehuniform abgegeben wird und die Restdienstzeit noch mindestens vier Jahre beträgt.

Sofern Unteroffiziere/Mannschaften, die Teilselbstkleider sind, zum/r Offizier/in ernannt werden und Anspruch auf einen Zuschuss haben, wird dieser unter Anrechnung des Zuschussbetrages für Unteroffiziere/Mannschaften gewährt. Alle im Rahmen der TSE erworbenen Artikel gehen dann in das Eigentum der Soldatin/ des Soldaten über.

Die erstmalige Gewährung des Zuschusses ist abhängig von der Beschaffung

neuer Bekleidungsstücke.

Belege über den Kauf privat übereigneter Bekleidungsstücke („Kameradenkauf“) sowie Rechnungen von sogenannten Military-Shops

werden nicht anerkannt.

Achtung

Ein mögliches Guthaben auf dem individuellen Konto (Treuhandkonto) wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht ausgezahlt. Diese Beträge werden dem Bundeshaushalt wieder zugeführt.

Hinweis

Die Beträge des Bekleidungszuschusses für weibliche Unteroffiziere/Mannschaften sind höher als die für männliche Unteroffiziere/Mannschaften. Dies liegt darin begründet, dass weibliche Unteroffiziere/Mannschaften eine umfangreichere Ausstattung vorhalten müssen. Darüber hinaus liegen die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Artikel für die weiblichen Unteroffiziere/Mannschaften über den Kosten der Artikel für männliche Unteroffiziere/Mannschaften.

Der Bekleidungszuschuss dient ausschließlich der Beschaffung der durch den Unteroffizier/Mannschaftsdienstgrad selbst zu beschaffenden und vorzuhaltenden Bekleidungsartikel.

Die Bekleidung kann bei der BwBM oder bei jedem anderen Anbieter gekauft werden. In diesem Fall werden der BwBM zur Begleichung vorgelegte Fremdrechnungen angewiesen, wenn deren Summe 20,00 €

(Bagatellgrenze) übersteigt. Grundsätzlich wird dafür eine gerichtlich bestätigte Bearbeitungsgebühr von zurzeit 9,50 € erhoben. **Diese Bearbeitungsgebühr entfällt, falls Artikel einer Produktgruppe zur Begleichung eingereicht werden, bei denen die BwBM kein Warenangebot bereithält.** Die Fremdrechnungen werden nur innerhalb eines Jahres ab dem Rechnungsdatum erstattet. Die Erstattung einer Fremdrechnung ist darüber hinaus nur bei ausreichendem Guthaben auf dem Treuhandkonto möglich. Sollte das Guthaben nicht voll ausreichen, wird nur ein Teilbetrag erstattet. Die Erstattung des Restbetrages kann nur dann erfolgen, wenn das Treuhandkonto wieder eine ausreichende Deckung aufweist. Bei den eingereichten Belegen muss es sich zweifelsfrei um von der jeweiligen Soldatin / dem jeweiligen Soldaten zu beschaffende und vorzuhaltende Artikel (vgl. dazu die Auflistungen und Artikelbezeichnungen in dieser Broschüre) handeln. Dies ist durch Vorlage einer eindeutigen Rechnung nachzuweisen. Da die Bekleidungszuschüsse personengebunden sind, muss die **Originalrechnung (oder elektronisch/ eingescannt)** mit Zahlungsnachweis (Quittung, Bon, Kontoauszug) vom Kontoinhaber bzw. von der Kontoinhaberin selbst eingereicht werden.

Weitere Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren bei Vorlage von Fremdrechnungen können auf der Internet-Seite der BwBM unter www.bwbm.de eingesehen werden.

Schriftliche (auch elektronisch) und telefonische Bestellungen sowie Erstattungsanträge von Fremdrechnungen sind zu **richten an:**

Bw Bekleidungsmanagement GmbH,

Edmund-Rumpler-Str. 8-10,

51149 Köln

Telefon : +49 (0) 22 03 - 91 28 - 7 70

und über das Bw-Netz: 90 - 34 26 - 7 70

Telefax : +49 (0) 22 03 - 91 28 - 6 02

und über das Bw-Netz: 90 - 34 26 - 6 02

E-Mail : servicecenter@bwbm.de

Internet : www.bwbm.de